

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Pfefferlein (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Agrar-Photovoltaik in Thüringen

Die dringend notwendige Dekarbonisierung Thüringens erfordert ein schnelles Handeln, um nachhaltige Energiegewinnungsmethoden zu entwickeln. Dazu gehört insbesondere die Agrar-Photovoltaik. Diese ermöglicht bei circa fünf Prozent der Marktfrüchte die parallele Gewinnung von Strom und von Marktfrüchten ohne Ertragsverlust oder sogar mit einer Verbesserung des Ertrags. In Thüringen besteht hier noch erheblicher Entwicklungsbedarf.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/1493** vom 24. November 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Februar 2021 beantwortet:

1. Beurteilt die Landesregierung Technologien der Agrar-Photovoltaik und der schwimmenden Photovoltaik als innovativ, wenn ja, warum und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Legt man den Innovationscharakter einer Technologie mit Hilfe des Kriteriums der Marktreife fest, dann sind beide genannten Technologien nicht innovativ, weil sie, global betrachtet, schon seit einigen Jahren zum Einsatz kommen und sich, wenn auch nur in einem Nischenbereich, durchgesetzt haben. Allerdings wird ihr Einsatz vor Ort insbesondere durch die rechtlichen Rahmenbedingungen erschwert. Im Hinblick darauf, dass die Technologien in Thüringen noch nicht in nennenswertem Umfang zum Einsatz gebracht wurden, können sie insoweit als eine Neuerung im Rahmen der Energiewende betrachtet werden.

2. Können Agrar-Photovoltaikanlagen und schwimmende Photovoltaikanlagen auch über das Förderprogramm "SolarInvest" gefördert werden und wenn nein, soll es dazu gesonderte Förderprogramme geben?

Antwort:

Agrar-Photovoltaikanlagen und schwimmende Photovoltaikanlagen können nach Solar Invest gefördert werden, soweit sie mit einem Batteriespeicher verbunden und damit für den Eigenverbrauch vorgesehen sind. Vor der Auflage gesonderter Förderprogramme für Agrar-Photovoltaikanlagen und schwimmende Photovoltaikanlagen, die nicht dem Eigenverbrauch dienen, sollten aus Sicht der Landesregierung umfassendere und belastbarere Aussagen insbesondere über die zahlreichen Ansätze dieser Technologien und deren ökonomische und ökologische Möglichkeiten vorliegen.

3. Sollten Förderprogramme für alle Ackerflächen gelten, wenn die Agrar-Photovoltaikanlagen auch eine Klimaanpassungsmaßnahme in trockenen Sommern darstellen, Kulturpflanzen und Böden schützen und zu höheren Erträgen führen können?

Antwort:

Die bisherigen Erkenntnisse und Erfahrungen mit Agrar-Photovoltaikanlagen wurden im Rahmen einzelner Forschungs- und Pilotprojekte gewonnen. Die hier festgestellten Ertragseffekte können unter anderem aufgrund des Versuchsdesigns und der Versuchszeiträume nicht verallgemeinert werden. Für die Gewinnung belastbarer Aussagen auch im Zusammenhang mit künftigen Förderentscheidungen ist eine fundierte wissenschaftliche Analyse unter Einbeziehung der in Deutschland angebauten Grand Kulturen wie Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen und für regional typische Anbausysteme und über komplette Fruchtfolgen erforderlich. Im Ergebnis dieser Analyse ist zu entscheiden, in Verbindung mit welchen Kulturen beziehungsweise auf welchen Flächen Agrar-Photovoltaik sinnvoll ist.

4. Setzt sich die Landesregierung für eine Regelung ein, die dazu führt, dass eine Ackerfläche nicht umgewidmet werden muss, weil der Acker in Kombination mit einer Photovoltaikanlage normal bewirtschaftet werden kann, und Landwirtinnen und Landwirte ihre Direktzahlungen (Flächenprämie) nicht verlieren und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Gemäß VO (EU) Nr. 1307/2013 Artikel 32 Abs. 2 Buchst. a muss eine beihilfefähige Fläche ausschließlich oder hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden. Der Begriff der hauptsächlichlichen Nutzung wurde mit § 12 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung für Deutschland weiter definiert. Die ergänzende Liste von ausgeschlossenen nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten benennt auch Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden. An dieser Definition der beihilfefähigen Flächen wird es in der jetzigen Übergangsperiode, welche den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 umfassen wird, keine Änderung geben.

Die Strategieplan-Verordnung für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2022 befindet sich derzeit im Trilog zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission. Parallel dazu laufen die Planungen zur Ausgestaltung des nationalen Strategieplans. Ein Kernstück bildet dabei auch die Definition der beihilfefähigen Fläche. Es wäre denkbar, dass künftig vom generellen Ausschluss der Förderfähigkeit der landwirtschaftlichen Fläche in Verbindung mit einer solaren Nutzung abgewichen wird, soweit beide Nutzungsformen miteinander vereinbar sind. Die Diskussionen hierzu haben gerade begonnen, die Thüringer Landesregierung wird sich im Rahmen der Agrarministerkonferenz und in den Bund-Länder-Gremien für eine Änderung der Definition der hauptsächlichlichen Nutzung einsetzen.

5. Werden Flächen, auf denen Photovoltaikanlagen stehen, generell als versiegelt gezählt und wenn ja, warum und gibt es Bestrebungen, dies zu ändern?

Antwort:

Nein, bisher unversiegelte Flächen, auf denen Photovoltaikanlagen errichtet werden, werden aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht generell als versiegelt gezählt. Aufgrund der Überschattung mit Solarpanelen trifft aber weniger Niederschlag und weniger Licht auf dem Boden auf. Das führt zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, insbesondere des Lebensraums für Tiere und Pflanzen. Insbesondere bei einem sehr dichten Stand in unmittelbarer Bodennähe ist von Beeinträchtigungen der Vegetation und der Tierwelt auszugehen, die mit denen teilversiegelter Flächen annähernd vergleichbar sind. Auch die Bodenneubildung wird eingeschränkt. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch einen weiten Stand zwischen den Solarpanelen sowie einen größeren Abstand zum Boden minimieren.

6. Wird es auch in Thüringen Erleichterungen für den Bau von (Agrar-) Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünlandflächen, beispielsweise in benachteiligten Gebieten, geben, so wie es die Landesflächenverordnungen in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland bereits vorsehen?

Antwort:

Der Freistaat Thüringen plant keine Inanspruchnahme der entsprechenden, in § 37 c Abs. 2 EEG 2017 geregelten Länderöffnungsklausel.

7. Sind der Landesregierung die Bestrebungen des Freistaats Bayern bekannt, wonach Ausgleichsmaßnahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zukünftig innerhalb der Anlage stattfinden können, wenn diese ökologisch hochwertig gestaltet und gepflegt werden und gibt es Überlegungen, solche ökologischen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb von Photovoltaik-Freiflächen auch in Thüringen zu erlauben?

Antwort:

Der Landesregierung sind die Bestrebungen des Freistaats Bayern nicht bekannt.

Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Standorten mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit (zum Beispiel Ackerflächen ohne besondere Funktion für Vogelarten, versiegelte Flächen) kann dies ein zielführender Weg sein. Bei einer Aufstellung von Solaranlagen auf naturschutzfachlich hochwertigen Standorten bestehen allerdings Zweifel an der Realisierbarkeit, da gesetzliche Schutzbestimmungen zu beachten sind.

8. Welche Ansätze verfolgt die Landesregierung bei der Förderung von Agrar-Photovoltaikanlagen, um die netzdienliche Einspeisung zu fördern?

Antwort:

Die Frage der netzdienlichen Einspeisung von Agrar-Photovoltaikanlagen, einschließlich ihrer Förderung, muss im Zusammenhang mit vielen weiteren Fragen zu den technischen, ökonomischen und ökologischen Möglichkeiten dieser Technologie geklärt werden.

9. Wird über die Einführung einer Photovoltaikanlagen-Pflicht für Neubauten nachgedacht, so wie sie Baden-Württemberg und Berlin einführen?

Antwort:

Im Hinblick auf die verpflichtenden Ziele des Thüringer Klimagesetzes, die nach § 2 Abs. 5 Thüringer Klimagesetz als Querschnittsziele in allen Bereichen der Landespolitik zu berücksichtigen sind, prüft das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz derzeit die Möglichkeiten zur Einführung einer Photovoltaikanlagen-Pflicht.

10. Auf wie vielen Dächern von Regierungsgebäuden sind vor dem Hintergrund der Regelung im Thüringer Klimagesetz, wonach die Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 klimaneutral organisiert werden soll und ein wesentlicher Baustein dafür die Bereitstellung von kohlenstofffreier Energie auf den Landesimmobilien ist, inzwischen Photovoltaikanlagen installiert und welche konkreten Ausbau-Ziele verfolgt hier die Landesregierung?

Antwort:

Aktuell verfügen 43 Landesgebäude über Photovoltaikanlagen. Die Leistung der auf Landesgebäuden installierten PV-Anlagen stieg von 30 Kilowatt im Jahr 2008 auf aktuell circa 2.000 Kilowatt.

Das Umsetzungskonzept aus dem Jahr 2016 zum Landtagsbeschluss "Photovoltaikanlagen für landeseigene Immobilien" (Drucksache 6/2637 zu Drucksache 6/2280 - Neufassung -) beziffert die mögliche Photovoltaik-Gesamtleistung, die auf den bestehenden landeseigenen Gebäuden nachgerüstet werden kann, mit maximal 8.000 Kilowatt. Nach derzeitiger Planung soll die Nachrüstung der Photovoltaikanlagen auf den Bestandsgebäuden gemäß Landtagsbeschluss "Photovoltaikanlagen für landeseigene Immobilien" bis Ende 2024 abgeschlossen werden. Die Zubau-Prognose für die Bestandsgebäude aus 2016 ist bis Dezember 2021 zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Seit Herbst 2016 werden Photovoltaikanlagen bei Neubauten oder Grundsanierungen der Landesgebäude konsequent integral geplant und gebaut. Eine Abschätzung des Zubaus von Photovoltaikanlagen im Rahmen von Neubauten oder Grundsanierungen der Landesgebäude ist abhängig vom Bauprogramm und derzeit nicht seriös möglich. Es wird jedoch ein Zubau im einstelligen Megawatt-Bereich bis 2030 erwartet.

Bei entsprechenden Rahmenbedingungen könnte im Jahr 2025 die Photovoltaik-Gesamtleistung in Höhe von 10.000 Kilowatt überschritten werden und damit ein Zwischenziel bei der solaren Nutzung der Landesgebäude erreicht sein.

11. Gilt das Ziel der klimaneutralen Landesregierung auch für andere öffentliche Gebäude wie zum Beispiel die Thüringer Hochschulen und wenn ja, warum sind dort bislang so wenige Anlagen installiert?

Antwort:

Das Ziel der klimaneutralen Landesverwaltung wird grundsätzlich auch für den Bereich der Thüringer Hochschulen angestrebt. Diese wurden nach Beschluss des Kabinetts vom 3. September 2019 zunächst in die Systemgrenze der CO₂-Bilanz der Thüringer Landesverwaltung aufgenommen.

Daneben wurde im Zuge der Umsetzung des Landtagsbeschlusses "Photovoltaik auf landeseigenen Immobilien" (Drucksache 6/2637) bereits für eine Vielzahl von bestehenden Hochschulgebäuden die Eignung für die (nachträgliche) Installation von PV-Anlagen geprüft. Als Ergebnis hat sich für diverse Gebäude ein hohes Potenzial für eine wirtschaftliche Nutzung durch Photovoltaik ergeben. Die hierzu erforderlichen Planungs- und Bauleistungen werden maßnahmenbezogen umgesetzt. Bei Neubaumaßnahmen im Hochschulbereich werden Photovoltaikanlagen grundsätzlich eingeplant beziehungsweise bei der baulichen Realisierung berücksichtigt.

Siegesmund
Ministerin